



per Telefax/E-Mail

München, 28.4.2010

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

- Pressemitteilung -

Die für den 1. Mai 2010 angemeldete Versammlung in Schweinfurt kann stattfinden

Mit heute bekannt gemachtem Beschluss hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden, dass die Versammlung mit dem Thema „Kapitalismus bedeutet Krieg“ am 1. Mai 2010 in Schweinfurt stattfinden kann. Damit wurde die vorausgegangene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Würzburg bestätigt. Als Ausgangs- und Endpunkt der Versammlung mit Auftakt- und Schlusskundgebung wurde der Bahnhofplatz (am Hauptbahnhof) bestimmt. Die Wegstrecke für den Aufzug hat der BayVGH im Einzelnen festgelegt.

Mit Bescheid vom 6. April 2010 hatte die Stadt Schweinfurt die Versammlung verboten und das Verbot damit begründet, dass durch die angezeigte Versammlung die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet seien. Zur Begründung der hilfsweise verfügten Beschränkungen wurde ausgeführt, auch die nach dem Kooperationsgespräch vom Antragsteller angezeigte Alternativroute sei aufgrund der Gefahr eines unkontrollierten Aufeinandertreffens mit Teilnehmern anderer Veranstaltungen und der Schwierigkeiten einer Sicherung dieser Route durch die Polizei nicht hinnehmbar.

Das Verwaltungsgericht Würzburg hat dem Eilantrag des Antragstellers mit Beschluss vom 26. April 2010 stattgegeben. Das verfügte Versammlungsverbot sei rechtswidrig. Insbesondere gebe es keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass die Polizei nicht in der Lage sei, drohende Auseinandersetzungen und Ausschreitungen zwischen Teilnehmern der verbotenen Demonstration und gewaltbereiten Gegendemonstranten zu verhindern und die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Durchführung der Demonstration zu gewährleisten. Die sicherheitsrechtlichen Bedenken gegen die diskutierten Alternativrouten würden nicht greifen. Die Demonstration sei nach dem maßgeblichen Gesamtgepräge kein Aufmarsch mit paramilitärischen oder in vergleichbarer Weise aggressiven und einschüchternden Begleitumständen. Das sei durch die Auflagen der Antragsgegnerin hinreichend gewährleistet.

Hiergegen richtete sich die Beschwerde der Stadt Schweinfurt vom die der BayVGH nun zurückgewiesen hat. Die Voraussetzungen für ein Verbot der Versammlung in Schweinfurt nach Art. 15 Abs. 1 Bayerischen Versammlungsgesetz sind nach Auffassung des BayVGH bei der im Eilverfah-

Pressesprecher

Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315

RRin Christiane Viefhaus, LL.M., Tel. 2130-264,
Fax 2130-464

Postanschrift

Postfach 34 01 48

80098 München

Dienstgebäude

Ludwigstr. 23

80539 München

Telefon

(089) 21 30-0

E-Mail: poststelle@vgh.bayern.de

Telefax

(089) 21 30 320

Internet: <http://www.vgh.bayern.de>

ren nur möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht gegeben. Auch laut Bundesverfassungsgericht trage die Behörde die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Verbotgründen und bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichten insoweit nicht aus. Hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass es bei der Demonstration zu Ausschreitungen gewaltbereiter rechtsextremer Demonstranten kommen könnte, habe die Antragsgegnerin nicht substantiiert dargelegt. Unter Berücksichtigung der Gefahrenprognose des Polizeipräsidiums Unterfranken sei das Verbot auch nicht wegen der erwarteten gewalttätigen Auseinandersetzungen mit linksextremen Gegendemonstranten zu rechtfertigen.

Nach Überzeugung des BayVGH sei es zur effektiven Absicherung der angemeldeten Versammlung aufgrund der Eilbedürftigkeit geboten, die Aufzugsstrecke entsprechend dem Alternativvorschlag des Antragstellers im Beschluss festzulegen.

Gegen diesen Beschluss gibt es kein Rechtsmittel..

(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 28.4.2010 Az. 10 CS 10.1029)